

# Zeitung für das Dilltal.

## Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Wollenbach in Dillenburg.  
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Inserationspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A., die Restzeile 40 A. Bei unverändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechend Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Preise. Abdrucke. Offerten senden ob. Anst. durch die Exp. 25 A.

Nr. 178

Montag, den 2. August 1915

75. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — darunter auch verspätete oder unvollständige Meldung — sowie jedes Anzettel zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe d\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. In Krafttreten der Verordnung.  
Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:  
1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegeeisen, Marmeladen- u. Speiseeisen, Töpfe, Bratpfannen, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;  
2. Wascheisen, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezüg. Herden;  
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckeisen, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Wasserläusen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel: \*)  
1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegeeisen, Marmeladen- und Speiseeisen, Töpfe, Bratpfannen, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;  
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippkesseln, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkessel usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:  
1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;  
2. Haushaltungen;  
3. Hauseigentümer;  
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergleichen;  
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Anstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

§ 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel \*), auch die verginnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe und dergl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Motivstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde er-

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Proz. und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

folgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschlagnahme (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgezeichneten Meldebordrudes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 A. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Maße dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennungsbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennungsbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Stellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7. Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall. Befreiungen, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9. Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

#### Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

| Für Gegenstände aus      | Kupfer<br>Mark | Messing<br>Mark | Nickel<br>Mark |
|--------------------------|----------------|-----------------|----------------|
| ohne Beschlagnahme . . . | 4,00           | 3,60            | 13,00          |
| mit Beschlagnahme . . .  | 2,50           | 2,10            | 10,70          |

Die Gegenstände werden mit den Beschlagnahmen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschlagnahme schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10. Aufbewahrung der Gegenstände.  
Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezüg. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Veräußerung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11. Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12. Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der geforderten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreift oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Frankfurt (Main), den 31. Juli 1915.  
Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

Wird veröffentlicht.

Dillenburg, den 31. Juli 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

In Ausführung vorstehender Anordnung wird für den Dillkreis folgendes bekannt gegeben:

1. Es fallen unter vorstehende Verordnung nicht: Zerkleinerungsmaschinen, Zerkleinerer, Messerwerke, Speiseeisen, Backöfen; ferner nicht: galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, z. B. Gegenstände aus Eisen nickel-plattiert.

Die Gegenstände können mit und ohne Beschlagnahme abgeliefert werden. In letzterem Falle wird ein höherer Preis gezahlt. Unter „Beschlagnahme“ ist zu verstehen: Eisen, Kupfer, Messing, Nickel, Zink, Zinn, Holz u. dgl.

2. Ich erwarte, daß im Dillkreise eine Bestandsmeldung nicht erforderlich wird, sondern daß überall die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und auch anderer in der Verordnung nicht als beschlagnahmt bezeichneter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel für den festgesetzten Uebernahmepreis freiwillig erfolgt.

3. Die Herren Bürgermeister erhalten in Kürze Nachricht, an welchen Tagen und wann die Gemeinden die beschlagnahmten Gegenstände in Dillenburg abzuliefern haben. Sie haben alsdann einige Tage vorher durch Bekanntmachungen sowie durch Kommissionen, die von Haus zu Haus gehen, dafür zu sorgen, daß alle beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing, (Zinn, Zink, Bronze) und Reinnickel bei ihnen abgeliefert werden. Bei Holzgegenständen, welche mit Messing usw. ausgekleidet sind, unterliegt die Auskleidung ebenfalls der Beschlagnahme.

4. Bei der Ablieferung haben die Herren Bürgermeister eine genaue Liste zu führen, in der die Ablieferer und die Mengen an Kupfer, Messing und Nickel, die jeder einzelne abgeliefert, getrennt aufgeführt sind. Der Ablieferer hat die Einträge in die Liste durch Namensunterschrift anzuerkennen. Das Wiegen hat in Gegenwart des Ablieferers zu erfolgen.

Werden Gegenstände abgeliefert, welche aus Mauerwerk usw. ausgebaut werden müssen, so ist das Gewicht dieser Gegenstände besonders festzustellen, da für die Ausbaurbeiten eine Entschädigung gezahlt wird.

5. Der Transport nach Dillenburg an die Abnahmestelle, hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen. Der Transport ist von den Herren Bürgermeistern oder einem Beauftragten zu begleiten, der bei der Abnahme und dem Wiegen zugegen ist und die Anerkennungsbescheinigungen in Empfang nimmt.

Gegenstände, deren Abnahme von der Abnahmestelle in Dillenburg verweigert wird, sind in die Gemeinde zurückzubringen und den Ablieferern wieder auszuhändigen. Zugleich ist die Liste zu berichtigen.

6. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob die Gegenstände unter diese Verordnung fallen, oder sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, dann ist entsprechender Antrag an mich zu richten.

Sollte eine Ablieferung vereinzelt nicht erfolgen, so ist der von der Beschlagnahme Betroffene von dem zuständigen Bürgermeister aufzufordern, innerhalb 8 Tagen seine Gegenstände getrennt nach Kupfer, Messing und Nickel bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Solche Anmeldungen sind mir am 25. September einzureichen.

Dillenburg, den 31. Juli 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

#### 2. Anordnung.

betreffend Bewachung der Selbstversorger.

In Ergänzung der Anordnung vom 28. ds. Mts., Kreisblatt Nr. 175 wird gemäß § 48, Abs. 4 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. v. Mts. folgendes angeordnet:

§ 1. Besitzer von Getreide, die ihr Getreide selbst ausdreschen, sind ebenso wie die Dreschmaschinenbesitzer verpflichtet, den Ausdruck nach Getreideart und Gewicht am Schlusse jeder Woche der Gemeindebehörde des Orts, in dem sie gedroschen haben, solange anzugeben, bis ihr sämtliches Getreide ausgedroschen ist.

Das bis zum Erlaß dieser Anordnung bereits ausgedroschene Getreide ist spätestens bis zum nächsten Wochenende nachträglich anzumelden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sowie gegen die Vorschriften in § 1 bis 5 der Anordnung vom 28. Juli, Kreisblatt Nr. 175 werden gemäß § 37 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. v. Mts. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Daniels.

#### Die Herren Bürgermeister

erzuche ich diese Anordnung sofort ortstädtlich bekannt zu machen.

Dillenburg, den 31. Juli 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Kaiser und Volk.

##### An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verflossen, seitdem ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte; eine unerhörte blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach den Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verbund der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick



# Zeitung für das Dilltal.

## Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei L. Wollbach in Dillenburg.  
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. a Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Nr. 178

Montag, den 2. August 1915

75. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

Betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verpätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzweifeln der Vollständigkeit der abgegebenen Beschlagnahme, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Nummer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.  
Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

#### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Wärmelampen, u. Speisekessel, Fruchtbohrer, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Möcher usw.;

2. Backkessel, Tüten an Kochöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;

3. Badewannen, Warmwasserhähne, -behälter, -blasen, -schlägen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Wasserfaß, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel: f)

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Wärmelampen- und Speisekessel, Fruchtbohrer, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;

2. Einsätze für Kochvorrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rührpöhlen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkessel usw. nebst Reinnickelarmaturen.

#### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obenbenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;

2. Haushaltungen;

3. Hauseigentümer;

4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergleichen;

5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

#### § 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel f), auch die vergüteten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe und dergl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Motivstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Proz. und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

folgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

#### § 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgefertigten Meldebordrucks eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

#### § 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mäße dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zählstellen eingeklebt.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

#### § 7. Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

#### § 8. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall. Beziehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

#### § 9. Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

#### Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

| Für Gegenstände aus  | Kupfer<br>Mark | Messing<br>Mark | Nickel<br>Mark |
|----------------------|----------------|-----------------|----------------|
| ohne Beschläge . . . | 4,00           | 3,80            | 13,00          |
| mit Beschlägen . . . | 2,80           | 2,10            | 10,50          |

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10. Aufbewahrung der Gegenstände.  
Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

#### § 11. Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

#### § 12. Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreißt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Frankfurt (Main), den 31. Juli 1915.  
Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

Wird veröffentlicht.

Dillenburg, den 31. Juli 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

In Ausführung vorstehender Anordnung wird für den Dillkreis folgendes bekannt gegeben:

1. Es fallen unter vorstehende Verordnung nicht: Treppmaschinen, Zuderbosen, Messerbänke, Speisekessel, Backöfen; ferner nicht: galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, z. B. Gegenstände aus Eisen nickel-plattiert.

Die Gegenstände können mit und ohne Beschläge abgeliefert werden. In letzterem Falle wird ein höherer Preis gezahlt. Unter „Beschlägen“ ist zu verstehen: Dosen, Ringe, Stiele, Griffe aus Eisen, Holz u. dgl.

2. Ich erwarte, daß im Dillkreise eine Bestandsmeldung nicht erforderlich wird, sondern daß überall die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und auch anderer in der Verordnung nicht als beschlagnahmt bezeichneter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel für den festgesetzten Uebernahmepreis freiwillig erfolgt.

3. Die Herren Bürgermeister erhalten in Kürze Nachricht, an welchen Tagen und wann die Gemeinden die beschlagnahmten Gegenstände in Dillenburg abzuliefern haben. Sie haben alsdann einige Tage vorher durch Bekanntmachungen sowie durch Kommissionen, die von Haus zu Haus gehen, dafür zu sorgen, daß alle beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing, (Kotguss, Tombak, Bronze) und Reinnickel bei ihnen abgeliefert werden. Bei Holzgeschäften, welche mit Messing usw. ausgekleidet sind, unterliegt die Auskleidung ebenfalls der Beschlagnahme.

4. Bei der Ablieferung haben die Herren Bürgermeister eine genaue Liste zu führen, in der die Ablieferer und die Mengen an Kupfer, Messing und Nickel, die jeder einzelne abgeliefert, getrennt aufgeführt sind. Der Ablieferer hat die Einträge in die Liste durch Namensunterschrift anzuerkennen. Das Wiegen hat in Gegenwart des Ablieferers zu erfolgen.

Werden Gegenstände abgeliefert, welche aus Mauerwerk usw. ausgebaut werden mußten, so ist das Gewicht dieser Gegenstände besonders festzustellen, da für die Ausbaurbeiten eine Entschädigung gezahlt wird.

5. Der Transport nach Dillenburg an die Abnahmestelle, hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen. Der Transport ist von den Herren Bürgermeistern oder einem Beauftragten zu begleiten, der bei der Abnahme und dem Wiegen zugegen ist und die Anerkenntnisbescheinigungen in Empfang nimmt. Gegenstände, deren Abnahme von der Abnahmestelle in Dillenburg verweigert wird, sind in die Gemeinde zurückzubringen und den Ablieferern wieder auszuhandeln. Zugleich ist die Liste zu berichtigen.

6. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob die Gegenstände unter diese Verordnung fallen, oder sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, dann ist entsprechender Antrag an mich zu richten.

Sollte eine Ablieferung vereinzelt nicht erfolgen, so ist der von der Beschlagnahme Betroffene von dem zuständigen Bürgermeister aufzufordern, innerhalb 8 Tagen seine Gegenstände getrennt nach Kupfer, Messing und Nickel bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Solche Anmeldungen sind mir am 25. September einzureichen.

Dillenburg, den 31. Juli 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

#### 2. Anordnung.

betreffend Bewachung der Selbstversorger.

In Ergänzung der Anordnung vom 28. d. Mts., Kreisblatt Nr. 175 wird gemäß § 48, Nr. 4 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. v. Mts. folgendes angeordnet:

§ 1. Besitzer von Getreide, die ihr Getreide selbst ausdreschen, sind ebenso wie die Dreschmaschinenbesitzer verpflichtet, den Ausdruck nach Getreideart und Gewicht am Schlusse jeder Woche der Gemeindebehörde des Orts, in dem sie gedroschen haben, solange anzuzeigen, bis ihr sämtliches Getreide ausgedroschen ist.

Das bis zum Erlaß dieser Anordnung bereits ausgedroschene Getreide ist spätestens bis zum nächsten Wochenende nachträglich anzumelden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sowie gegen die Vorschriften in § 1 bis 5 der Anordnung vom 28. Juli, Kreisblatt Nr. 175 werden gemäß § 57 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. v. Mts. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Daniels.

#### Die Herren Bürgermeister

ersuche ich diese Anordnung sofort ordnungsgemäß bekannt zu machen.

Dillenburg, den 31. Juli 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Kaiser und Volk.

#### An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verfloßen, seitdem ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte; eine unerhörte blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach den Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick

der Höhe von Paschendaal, zweitens die deutschen Sturzw



